

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Haldenwang

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Haldenwang hat am 03.04.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet neu aufzustellen.

Der bisher rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stammt aus dem Jahr 1987 und wurde mehrfach geändert. Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan verfolgt die Gemeinde Haldenwang eine gesamthafte Fortschreibung der künftigen Entwicklung der Gemeinde unter Berücksichtigung aktueller Rahmenbedingungen und geltenden städtebaulichen und landschaftsplanerischen Anforderungen.

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen in der Gemeinde in den Grundzügen dar. Der integrierte Landschaftsplan enthält für das Gemeindegebiet Darstellungen von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16. November 2022 den 2. Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 19. Oktober 2022 gebilligt.

Der 2. Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 19. Oktober 2022 liegt mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 4a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Gemeinde Haldenwang, 1. Stock, Zimmer 11, Anschrift: Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang

Montag, 19. Dezember 2022 bis einschl. Freitag, 20. Januar 2023

während folgender Zeiten (Werktage, Stunden) öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag: zusätzlich 15:00 Uhr – 17:00 Uhr

Mittwoch: zusätzlich 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Die Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB wird nicht verkürzt.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können:

- Planänderung im Bereich Mehrenstetten (als Baufläche dargestellte Grundstücke/Grundstücksbereiche werden als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt; Grundstücke/Grundstücksbereiche Flur-Nrn. 274, 272, 281, 281/1, 280, 277, 279, 278 und 278/1 jeweils Gemarkung Konzenberg)
- Planänderung im Bereich östlich des Freybergerhofs (als Sonderbaufläche Forsthaus dargestellte Grundstücke/Grundstücksbereiche werden als Fläche für Wald dargestellt; Grundstücke/Grundstücksbereiche Flur-Nrn. 1163 und 1163/6, jeweils Gemarkung Haldenwang) und im Übrigen zu allen Darstellungen von Flächen für Wald

- Planbereich im Nordosten von Hafenhofen (Einbeziehungssatzung „Flur-Nr. 227, Gemarkung Hafenhofen), Darstellung als MD anstatt W
- Planbereich im Osten von Konzenberg Flur-Nr. 370/2, Gemarkung Konzenberg, Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft anstatt MD

Zur Einsichtnahme bitten wir Sie, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und Stellungnahmen möglichst schriftlich an die Gemeinde Haldenwang zu richten. Es besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im Rathaus der Gemeinde Haldenwang. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin unter Tel.-Nr. (0 82 22) 96 76 0 zu vereinbaren. Es werden auch individuelle Terminvereinbarungen außerhalb der genannten Öffnungszeiten ermöglicht.

Für E-Mails verwenden Sie bitte nachstehende E-Mail-Adresse mit dem Betreff „Stellungnahme zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Haldenwang“: E-Mail: info@vgem-hw.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar; folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

Arten der vorhandenen Informationen	Verfasser	Themen
Landschaftsplan (in den FNP integriert)	Kling Consult	natürliche Standortverhältnisse, Geländeklima, Gewässer, Schutzgebiete, Biotopausstattung, Vorgaben aus Fachplanungen
Umweltbericht (Anlage zur Begründung)	Kling Consult	Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden; Fläche, Wasser; Klima und Luft; Orts- und Landschaftsbild; Sach- und Kulturgüter
Stellungnahme zum Vor-entwurf	Landratsamt Günzburg, 11. Mai 2021	Ortsplanung, Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Wasserrecht, abwehrender Brandschutz
Stellungnahme zum Vor-entwurf	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, 16. Nov. 2020	Fachbereich Forsten – Abgrenzung Waldflächen, Fachbereich Landwirtschaft - Immissionsschutz
Stellungnahme zum Vor-entwurf	Bayerischer Bauernverband, 12. Nov. 2020	Flächenverbrauch, Inanspruchnahme landwirtschaftl. Nutzflächen, Nachbarschaft Wohnen – LW, naturschutzrechtl. Ausgleichs- oder Ökokontoflächen, Anpflanzungen, Abbau von Rohstoffen (VRG)
Stellungnahme zum Entwurf	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumach, 13. Dez. 2021	Fachbereich Forsten – Abgrenzung Waldflächen, Fachbereich Landwirtschaft - Immissionsschutz
Stellungnahme zum Entwurf	Landratsamt Günzburg, 15. März 2022	Ortsplanung, Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Wasserrecht, abwehrender Brandschutz
Stellungnahme zum Entwurf	Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, 30. Dez. 2021	Flächeninanspruchnahme, Anbindegebot
Stellungnahme zum Entwurf	Regionalverband Donau-Iller, 6. Dez. 2021	Regionaler Grünzug

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.vgem-hw.de/index.php/bauleitplanungmitgliedsgemeinden/bauleitplanunghaldenwang> veröffentlicht.


Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Haldenwang, den 28.11.2022


..... (Siegel)
Doris Egger, Erste Bürgermeisterin

